

# Recherche RES LEGAL - Förderung

## Land: Dänemark

### 1. Förderung im Überblick

<b>Interne Daten</b>	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&amp;vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
----------------------	--	---------------------	--

<b>Förderung im Überblick (Teaser)</b>	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Dänemark durch eine Preisregelung in der Form eines variablen Bonusses zusätzlich zum Marktpreis und durch das Net-Metering. Außerdem steht eine Garantie für Kredite für lokale Windkraftanlagenbau-Initiativen zur Verfügung.
<b>Förderinstrumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Preisregelung.</b> Dänemark fördert die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energieträgern durch eine Bonusvergütung. In der Regel erhalten die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien eine variable Bonusvergütung, die zusätzlich zum Marktpreis gezahlt wird und zusammen mit diesem eine je nach Energieträger und Anschlussdatum unterschiedlich festgelegte, gesetzliche Höchstgrenze/kWh nicht überschreiten darf.</li> <li>• <b>Net-Metering.</b> Die Stromproduzenten, die ihren Strom völlig oder teilweise für den Eigenverbrauch erzeugen, werden hinsichtlich des selbstverbrauchten Stroms von der Zahlung des Zusatzbeitrags zur Förderung der Erneuerbaren Energien oder der sogenannten „Public Service Obligation“ befreit.</li> <li>• <b>Garantie für Kredite.</b> Vereine der Windanlagenbesitzer und andere lokale Initiativgruppen können die Übernahme einer Garantie für Kredite für Machbarkeitsstudien vor dem Bau der Windkraftanlagen beantragen.</li> </ul>
<b>Geförderte Technologien</b>	Das VE-Lov fördert Technologien zur Stromerzeugung aus Windenergie, Biogas, Biomasse, Solarenergie, Wellen- und Gezeitenkraft, daneben auch Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis 10 MW.
<b>Rechtsvorschriften</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VE-Lov (Lov om fremme af vedvarende energi No. 1392/2008 – Gesetz zur Förderung der Erneuerbaren Energien)</li> <li>• Stromversorgungsgesetz (Bekendtgørelse af lov om elforsyning No. 1115/2006 – allgemeines Stromversorgungsgesetz)</li> <li>• BEK 804/2010 (Bekendtgørelse om nettoafregning for egenproducenter af elektricitet – Regulierung über Net-Metering)</li> </ul>

## 2. Rechtsquellen Basisinformationen

<b>Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)</b>	Lov om fremme af vedvarende energi	Bekendtgørelse af lov om elforsyning	Bekendtgørelse om nettoafregning for egenproducenter af elektricitet
<b>Titel der Rechtsquelle (lang)</b>			
<b>Titel der Rechtsquelle (Deutsch)</b>	Gesetz zur Förderung der Erneuerbaren Energien	Stromversorgungsgesetz	Regulierung über Net-Metering für Produzenten von Elektrizität für Eigenverbrauch
<b>Kurzbezeichnung</b>	VE-Lov	Stromversorgungsgesetz	BEK 804/2010
<b>Inkrafttreten</b>	01.01.2009	21.11.2006	01.07.2010
<b>Letzte Änderung</b>	16.06.2010	25.06.2010	15.12.2010
<b>Künftige Änderungen</b>			
<b>Zweck</b>	Förderung der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energiequellen.	Verwaltung und Organisation des nationalen Stromsektors.	Die Regulierung regelt die Befreiung von der Zahlung des Zusatzbeitrags
<b>Bezug Erneuerbare Energien</b>	Siehe Zweck des Gesetzes.	Festlegung der Richtlinien für die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien.	Die Betreiber der Erneuerbare-Energien-Anlagen sind von der Zahlung des Zusatzbeitrags befreit.
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)</b>	<a href="https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=122961">https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=122961</a>	<a href="https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=132074">https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=132074</a>	<a href="https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=132740">https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=132740</a>
<b>Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)</b>	<a href="http://www.ens.dk/en-US/Info/Legislation/Energy_Supply/Documents/Promotion%20of%20Renewable%20Energy%20Act%20-%20extract.pdf">http://www.ens.dk/en-US/Info/Legislation/Energy_Supply/Documents/Promotion%20of%20Renewable%20Energy%20Act%20-%20extract.pdf</a> Hinweis: Die englische Übersetzung entspricht nicht dem aktuellen Stand des Gesetzes.	<a href="http://www.ens.dk/da-DK/Info/Lovstof/Hoeringer/2009/Documents/Lovbekg_286.pdf">http://www.ens.dk/da-DK/Info/Lovstof/Hoeringer/2009/Documents/Lovbekg_286.pdf</a> Die englische Übersetzung entspricht nicht der aktuellsten Version des Gesetzes.	

## 3. Weiterführende Kontakte

<b>Institution (Name)</b>	<b>Website (Startseite)</b>	<b>Name der Kontaktperson (optional)</b>	<b>Telefonnummer (Zentrale)</b>	<b>eMail (optional)</b>
<b>Energistyrelsen (ENS) - Dänische Energieagentur</b>	<a href="http://www.ens.dk/en-us/Sider/forside.aspx">http://www.ens.dk/en-us/Sider/forside.aspx</a>		+45 339 267 00	ens@ens.dk
<b>Energitilsynet (DERA) - Regulierungsbehörde</b>	<a href="http://energitilsynet.dk/tool-menu/english/">http://energitilsynet.dk/tool-menu/english/</a>		+45 722 680 70	
<b>Klima- og Energiministeriet (KEMIN)- Ministerium für Klima und Energie</b>	<a href="http://www.kemin.dk/en-US/Sider/frontpage.aspx">http://www.kemin.dk/en-US/Sider/frontpage.aspx</a>		+45 339 228 00	
<b>Energinet.dk - Übertragungsnetzbetreiber</b>	<a href="http://www.energinet.dk/EN/Sider/default.aspx">http://www.energinet.dk/EN/Sider/default.aspx</a>		+45 701 022 44	info@energinet.dk

#### 4. Förderinstrumente

##### 4.1. Subvention (

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	•	
<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>		
<b>Geförderte Technologien</b>	<b>Allgemeine Ausführungen</b>	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse Wasserkraft	
<b>Höhe</b>		
<b>Adressaten</b>		
<b>Verfahren</b>	<b>Verfahren</b>	
	<b>Zuständige Behörde</b>	
<b>Flexibility Mechanism</b>		
<b>Kostenträger der Förderung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	

#### 4.2. Kredit (Kreditgarantie für lokale Windkraftanlagenbau-Initiativen)

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VE-Lov</li> <li>• Stromversorgungsgesetz</li> </ul>	
<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>	<p>Das VE-Lov unterstützt die lokalen Initiativen und fördert die Zustimmung lokaler Gruppen zum Ausbau der Windkraft. Energinet.dk übernimmt eine Garantie für Kredite, die lokale Vereine der Windanlagenbesitzer und andere lokale Initiativgruppen für Machbarkeitsstudien vor dem Bau von Windkraftanlagen aufnehmen (§ 21 VE-Lov). Falls das Windkraftprojekt nicht realisiert wird, müssen ausbezahlte Garantien nicht zurückgefordert werden, es sei denn das Projekt wurde ganz oder teilweise an einen Dritten verkauft (§ 21 Abs. 4 VE-Lov).</p>	
<b>Geförderte Technologien</b>	<b>Allgemeine Ausführungen</b>	Die Kreditgarantie nach dem VE-Lov wird ausschließlich für Windkraftanlagen übernommen (§ 21 VE-Lov).
	<b>Wind</b>	Förderfähig.
	<b>Solar</b>	
	<b>Geothermie</b>	
	<b>Biogas</b>	
	<b>Biomasse</b>	
<b>Höhe</b>	Energinet.dk verfügt über ein eigenes Budget, das 10 Mio. DKK (ca. 1.,3 Mio. €) beträgt. Die Garantie deckt den Hauptteil des Kredits ab. Die maximale Höhe der Garantie beträgt 500.000 DKK für ein Projekt (§ 21 Abs. 5 VE-Lov).	
<b>Adressaten</b>	Berechtigt sind lokale Vereine der Windanlagenbesitzer und andere lokale Initiativgruppen, die die Möglichkeiten zum Bau einer oder mehreren Windkraftanlagen untersuchen wollen. Diese sollten mindestens 10 Mitglieder haben. Die Mehrheit der Mitglieder muss einen festen Wohnsitz in der Kommune haben, in der die Anlagen gebaut werden bzw. von den Anlagen maximal 4,5 km entfernt wohnen (§ 21 Abs. 2 Pkt. 1 und 2 VE-Lov).	
<b>Verfahren</b>	<b>Verfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Antrag.</b> Die lokalen Windanlageorganisationen oder Initiativgruppen stellen ein Antrag an Energinet.dk (§ 21 Abs. 5 VE-Lov).</li> <li>• <b>Auswahlverfahren.</b> Energinet.dk entscheidet, ob eine Garantie gewährt werden soll (§ 21 Abs. 5 VE-Lov). Es sind im Gesetz festgeschriebene Voraussetzungen zu erfüllen (§ 21 Abs. 2 VE-Lov).</li> <li>• <b>Kreditaufnahme.</b> Die Organisationen oder Initiativen nehmen einen Kredit bei einer Bank auf.</li> <li>• <b>Garantie.</b> Die Garantiegewährung wird gegenüber der Bank erklärt.</li> <li>• <b>Der Vertrag</b> zwischen Energinet.dk und der Gruppe basiert nach Auskunft von Energinet.dk auf einem Antragsformular, das von beiden Seiten unterschrieben wird.</li> <li>• <b>Dauer.</b> Die Garantie wird bis zum Netzanschluss der Anlagen übernommen, endet jedoch spätestens 3 Monate nach der Montage der Flügel an der Anlage (§ 21 Abs. 3 VE-Lov).</li> </ul>
	<b>Zuständige Behörde</b>	Die zuständige Behörde ist der Übertragungsnetzbetreiber Energinet.dk (§ 21 Abs. 5 VE-Lov).

<b>Flexibility Mechanism</b>		
<b>Kostenträger der Förderung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	Die Kosten der Förderung trägt im Ergebnis der Verbraucher (§ 8 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz).
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verbraucher – Netzbetreiber.</b> Auf der Stromrechnung wird jedem Verbraucher ein nach seinem individuellen Verbrauch gestaffelter Zusatzbetrag (Public Service Obligation) in Rechnung gestellt. Der Betrag wird viermal jährlich von Energinet.dk bestimmt. Dieser Betrag wird nach Auskunft der Energinet.dk an die Netzbetreiber gezahlt.</li> <li>• <b>Netzbetreiber - Energinet.dk.</b> Der Netzbetreiber zahlt nach Auskunft der Energinet.dk den eingesammelten Betrag weiter an Energinet.dk. Ein bestimmter Teil dieses Betrags wird für die Garantie vorgesehen.</li> </ul>

4.3. Einspeisevergütung (Name des Instruments!)

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>		
<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>		
<b>Geförderte Technologien</b>	<b>Allgemeine Ausführungen</b>	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
<b>Höhe</b>	<b>Allgemeine Ausführungen</b>	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
<b>Degression</b>	<b>Allgemeine Ausführungen</b>	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse	
	Wasserkraft	
<b>Cap</b>		
<b>Förderungsdauer</b>		
<b>Adressaten</b>		
<b>Verfahren</b>	<b>Verfahren</b>	
	<b>Zuständige Behörde</b>	

Flexibility Mechanism		
Kostenträger der Förderung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	

#### 4.4. Premium Tarif (Gesetz zur Förderung der Erneuerbaren Energien)

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	VE-Lov Stromversorgungsgesetz	
<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>	Dänemark fördert die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energieträgern durch einen Premium Tarif. Zusätzlich zum Marktpreis erhalten die Anlagenbetreiber einen variablen Bonus, der gemeinsam mit dem Marktpreis eine je nach Anschlussdatum und Energieträger unterschiedlich festgelegte, gesetzliche Höchstgrenze nicht überschreiten darf (§§ 36-48 VE-Lov). In bestimmten Einzelfällen wird eine feste Bonusvergütung zusätzlich zum Marktpreis gewährt, ohne dass eine gesetzlich festgelegte Vergütungshöchstgrenze besteht.	
<b>Geförderte Technologien</b>	<b>Allgemeine Ausführungen</b>	Das Gesetz zur Förderung der Erneuerbaren Energien fördert alle Technologien außer Geothermie (§ 2 VE-Lov).
	<b>Wind</b>	Förderfähig on-shore und off-shore (§§ 36-43 VE-Lov).
	<b>Solar</b>	Förderfähig (§§ 47, 48 VE-Lov). Nach Auskunft der Energieagentur sind durch das Premium Tarif nur die Anlagen ab eine Größe von 6 kW förderfähig.
	<b>Geothermie</b>	
	<b>Biogas</b>	Förderfähig (§§ 44 VE-Lov).
	<b>Biomasse</b>	Förderfähig (§§ 45-46 VE-Lov).
	<b>Wasserkraft</b>	Förderfähig, mit folgenden Besonderheiten (§§ 47,48 VE-Lov): <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Konventionelle Wasserkraftwerke.</b> Förderfähig nur bis zu einer Leistung von 10 MW (§ 50 Abs. 6 VE-Lov).</li> <li>• <b>Wellenkraftwerke.</b> Uneingeschränkt förderfähig (§ 47 Abs.1 Pkt.1 VE-Lov).</li> </ul>
<b>Höhe</b>	<b>Allgemeine Ausführungen</b>	Die Höhe des Bonus wird nach zwei unterschiedlichen Methoden berechnet: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Methode 1 (<b>Höchstvergütung</b>): Die Höhe des Bonus variiert je nach Marktpreis und festgelegter Höchstgrenze für die dem Anlagenbetreiber zustehende Höchstvergütung, die sich aus Marktpreis und Bonus zusammensetzt.</li> <li>- Methode 2 (<b>fester Bonus</b>): In diesem Fall wird eine feste Bonusvergütung zusätzlich zum Marktpreis gewährt, ohne dass eine gesetzlich festgelegte Vergütungshöchstgrenze besteht (§§ 36-48 VE-Lov).</li> </ul> Die folgenden Angaben gelten für Anlagen, die neu in Betrieb gehen:
	<b>Wind</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• on-shore Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ fester Bonus von 0,25 DKK/kWh für 22.000 Volllaststunden (§ 36 VE-Lov)</li> <li>▪ Anlagen finanziert von Energieunternehmen: Höchstvergütung (Bonus &amp; Marktpreis) in Höhe von 0,33 DKK/kWh zeitlich begrenzt auf 10 Jahre ab Netzanschluss der Anlage plus einem zeitlich unbegrenzten, festen Bonus in Höhe von 0,10 DKK/kWh (§ 40 VE-Lov).</li> </ul> </li> <li>• off-shore:</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Für Windparks: Höchstvergütung (Bonus &amp; Marktpreis) abhängig von der Lage des Parks: 0,518 oder 0,629 DKK/kWh bis zu einer erzeugten Menge von 10 TWh und zeitlich begrenzt auf 20 Jahre nach Netzanschluss des Windparks (§ 37 VE-Lov).</li> <li>○ Anlagen finanziert von Energieunternehmen: Höchstvergütung (Bonus &amp; Marktpreis) in Höhe von 0,353 DKK/kWh begrenzt auf eine Stromerzeugung von 42.000 Volllaststunden plus einem zeitlich unbegrenzten, festen Bonus in Höhe von 0,10 DKK/kWh (§ 40 VE-Lov).</li> <li>• Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 25 kW, deren erzeugter Strom der Anlagenbesitzer selber verbraucht, , Höchstvergütung (Bonus &amp; Marktpreis) 0,60 DKK/kWh (§ 41 VE-Lov)</li> <li>• Repowering: fester Bonus von 0,08 DKK/kWh oder Höchstvergütung (Bonus &amp; Marktpreis) bis 0,38 DKK/kWh. Der Betreiber einer Anlage erhält diesen Betrag für eine Strommenge, die eine Anlage in 12.000 Volllaststunden erzeugt hätte, deren Kapazität doppelt so groß wie die der abgebauten Anlage wäre (§ 42 Abs. 5 und 6 VE-Lov).</li> </ul>
	<b>Solar</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Höchstvergütung (Bonus &amp; Marktpreis) bei Einstufung als strategisch besonders bedeutsam durch das zuständige Ministerium: 0,60 DKK/kWh zeitlich begrenzt auf die ersten 10 Jahre und 0,40 DKK/kWh zeitlich begrenzt auf die darauf folgenden 10 Jahre (§ 47 Abs. 3 Pkt. 1 VE-Lov).</li> <li>• Mitbenutzung: für den Teil des Stroms, der aus als strategisch besonders bedeutsam eingestufte Technologie stammt, fester Bonus von 0,26 DKK/kWh zeitlich begrenzt auf die ersten 10 Jahre und 0,06 DKK/kWh zeitlich begrenzt auf die darauf folgenden 10 Jahre (§ 48 Abs. 3 Pkt. 1 VE-Lov).</li> </ul>
	<b>Geothermie</b>	
	<b>Biogas</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Höchstvergütung (Bonus &amp; Marktpreis): 0,745 DKK/kWh (§ 44 Abs. 2 VE-Lov).</li> <li>• Mitverbrennung: für den Teil des Stroms, der aus der Verbrennung von Biogas stammt, fester Bonus von 0,405 DKK/kWh (§ 44 Abs. 3 VE-Lov).</li> <li>• Die Vergütung wird jährlich am 1. Januar basierend auf 60% des Zuwachses im Nettopreis-Index für das vorherige Jahr im Vergleich zu 2007 angepasst (§ 44 Abs. 4 VE-Lov).</li> </ul>
	<b>Biomasse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• fester Bonus von 0,15 DKK/kWh (§ 45 VE-Lov).</li> <li>• Anlagen finanziert von Energieunternehmen: Höchstvergütung (Bonus &amp; Marktpreis) 0,30 DKK/kWh plus fester Bonus von 0,10 DKK/kWh zeitlich</li> </ul>

		<p>begrenzt auf die 10 Jahre nach dem Netzanschluss der Anlage, endet jedoch frühestens am 1. August 2011 (§ 46 VE-Lov)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fester Bonus von 0,10 DKK/kWh zeitlich begrenzt auf 20 Jahre nach dem Netzanschluss der Anlage (§ 47 Abs. 3 Pkt. 2 VE-Lov).</li> <li>• bei Einstufung als strategisch besonders bedeutsam durch das zuständige Ministerium (gilt aktuell für Wellenkraft): Höchstvergütung (Bonus &amp; Marktpreis) 0,60 DKK/kWh zeitlich begrenzt auf die ersten 10 Jahre und 0,40 DKK/kWh zeitlich begrenzt auf die darauf folgenden 10 Jahre (§ 47 Abs. 3 Pkt. 1 VE-Lov).</li> <li>• Mitbenutzung: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ für den Teil des Stroms, der aus Wasserkraft stammt, fester Bonus von 0,10 DKK/kWh kWh zeitlich begrenzt auf 20 Jahre nach dem Netzanschluss der Anlage (§ 48 Abs. 3 Pkt. 2 VE-Lov).</li> <li>○ für den Teil des Stroms, der aus als strategisch besonders bedeutsam eingestufte Wasserkraft stammt, fester Bonus von 0,26 DKK/kWh zeitlich begrenzt auf die ersten 10 Jahre und 0,06 DKK/kWh zeitlich begrenzt auf die darauf folgenden 10 Jahre (§ 48 Abs. 3 Pkt. 1 VE-Lov).</li> </ul> </li> </ul>
	<b>Wasserkraft</b>	
<b>Degression</b>	<b>Allgemeine Ausführungen</b>	
	<b>Wind</b>	
	<b>Solar</b>	
	<b>Geothermie</b>	
	<b>Biogas</b>	
	<b>Biomasse</b>	
<b>Wasserkraft</b>		
<b>Cap</b>		
<b>Förderungsdauer</b>	Das Gesetz zur Förderung der Erneuerbaren Energien sieht je nach Technologie bzw. Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage verschiedene Fristen vor. Die Einzelheiten werden im Absatz „Höhe“ beschrieben. (§§ 36-48 VE-Lov).	
<b>Adressaten</b>	Anspruchsberechtigte der Bonusvergütung sind die Besitzer von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (§ 56 Abs. 2 VE-Lov).	
<b>Verfahren</b>	<b>Verfahren</b>	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf die Bonusvergütung (§ 36-48 VE-Lov).
	<b>Zuständige Behörde</b>	Verpflichtet zur Zahlung der Bonusvergütung ist der Übertragungsnetzbetreiber Energinet.dk (§ 56 Abs. 1 VE-Lov).
<b>Flexibility Mechanism</b>		

<b>Kostenträger der Förderung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	Die Kosten der Förderung trägt im Ergebnis der Verbraucher (§ 8 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz).
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verbraucher – Netzbetreiber.</b> Der Anlagenbetreiber verkauft den Strom aus Erneuerbaren Energien über einen Stromhändler an die Verbraucher. Auf der Stromrechnung wird jedem Verbraucher ein nach seinem individuellen Verbrauch gestaffelter Zusatzbetrag (Public Service Obligation) in Rechnung gestellt. Der Betrag wird viermal jährlich von Energinet.dk bestimmt. Dieser Betrag wird nach Auskunft der Energinet.dk an die Netzbetreiber gezahlt.</li> <li>• <b>Netzbetreiber - Energinet.dk.</b> Der Netzbetreiber zahlt nach Auskunft der Energinet.dk den eingesammelten Betrag weiter an Energinet.dk.</li> <li>• <b>Energinet.dk - Anlagenbetreiber.</b> Energinet.dk zahlt dann den Anlagebetreibern ihre Bonusvergütung (Website der Energinet.dk).</li> </ul>

#### 4.4. Net-Metering

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	BEK 804/2010	
<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>	Die Regulierung über Net-Metering für Produzenten von Elektrizität für Eigenverbrauch, basierend auf dem Stromversorgungsgesetz regelt die Befreiung von der Zahlung des Zusatzbeitrags. Die Stromproduzenten, die ihren Strom ganz oder teilweise für den Eigenverbrauch erzeugen, werden für den eigenverbrauchten Strom von der Zahlung des Zusatzbeitrags zur Förderung der Erneuerbaren Energien oder der sogenannten Public Service Obligation befreit (§ 1 BEK 804/2010).	
<b>Geförderte Technologien</b>	<b>Allgemeine Ausführungen</b>	Durch Net-Metering werden alle Technologien außer Geothermie gefördert (§ 2 Nr. 6 BEK 804/2010). Die Anlage muss an ein kollektives Stromnetz angeschlossen werden, am Verbrauchsort liegen und zu 100% dem Verbraucher gehören (§ 3 Abs. 3 BEK 804/2010). Die Anlage muss darüber hinaus an einem Stammdatenregister (Stamdataregister) angemeldet sein (§ 6 BEK 804/2010).
	<b>Wind</b>	Förderfähig unter der Bedingung, dass die Anlage an einem Eigenverbrauchssystem angeschlossen ist (§ 3 Abs. 2, 4 und § 4 Abs. 2, 3 BEK 804/2010).
	<b>Solar</b>	Förderfähig (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BEK 804/2010). Anlagen mit einer Leistung von max. 50 kW müssen an einem Stromverbrauchssystem angeschlossen sein (§ 4 Abs. 3 BEK 804/2010).
	<b>Geothermie</b>	
	<b>Biogas</b>	Förderfähig mit einer installierten Leistung von max. 6 kW pro Haushalt oder pro 100 m <sup>2</sup> bei einem nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude (§ 5 BEK 804/2010). Die Anlage muss an einem Eigenverbrauchssystem angeschlossen sein (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BEK 804/2010).
	<b>Biomasse</b>	Förderfähig mit einer installierten Leistung von max. 6 kW pro Haushalt oder pro 100 m <sup>2</sup> bei einem nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude (§ 5 BEK 804/2010). Die Anlage muss an einem Eigenverbrauchssystem angeschlossen sein (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BEK 804/2010).
	<b>Wasserkraft</b>	Förderfähig mit einer installierten Leistung von max. 6 kW pro Haushalt oder pro 100 m <sup>2</sup> bei einem nicht wirtschaftlich genutzten Gebäude (§ 5 BEK 804/2010). Die Anlage muss an einem Eigenverbrauchssystem angeschlossen sein (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BEK 804/2010).
<b>Höhe</b>	<p>Auf der Stromrechnung wird jedem Verbraucher ein nach seinem individuellen Verbrauch gestaffelter Zusatzbetrag (Public Service Obligation) in Rechnung gestellt. Der Zusatzbeitrag zur Förderung der Erneuerbaren Energien ist ein Teil des PSO-Tarifs. Der Betrag wird viermal jährlich von Energinet.dk bestimmt.</p> <p>Von welchem Betrag der Besitzer der Anlage befreit wird, hängt von der installierten Leistung der Anlage ab: Die Befreiung von der Zahlungspflicht des PSO-Tarifs gilt für folgende Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Solarsysteme ≤ 50 kW</li> <li>• Windkraftanlagen ≤ 25 kW</li> <li>• Andere Technologien ≤ 11 kW (§ 4 Abs. 2 BEK 804/2010).</li> </ul> <p>Die Befreiung von der Zahlung des Zusatzbeitrages zur Förderung der Erneuerbaren Energien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Solarsysteme &gt; 50 kW</li> <li>• Windkraftanlagen &gt; 25 kW</li> <li>• Andere Technologien &gt; 11 kW (§ 3 Abs. 2 BEK 804/2010).</li> </ul>	

<b>Adressaten</b>	Anpruchsberechtigt sind die Besitzer der förderfähigen Anlagen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 BEK 804/2010).	
<b>Verfahren</b>	<b>Verfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Betreiber der Anlagen mit folgenden Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Solarsysteme &gt; 50 kW</li> <li>○ Windkraftanlagen &gt; 25 kW</li> <li>○ Andere Technologien &gt; 11 kW</li> </ul> stellen einen Antrag an die Energinet.dk auf Net-Metering, welches auf Stunden-Basis berechnet wird (§ 3 Abs. 1 BEK 804/2010).</li> <li>• Die Betreiber der Anlagen mit folgenden Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Solarsysteme ≤ 50 kW</li> <li>○ Windkraftanlagen ≤ 25 kW</li> <li>○ Andere Technologien ≤ 11 kW</li> </ul> Werden durch das Net-Metering automatisch gefördert. Die Betreiber können einen Antrag stellen, so dass das Metering auf Stunden-Basis berechnet wird (§ 4 BEK 804/2010).</li> <li>• Energinet.dk entscheidet, ob die Bedingungen für Net-Metering erfüllt sind und welche der beiden Arten des Meterings angewendet werden soll (§ 7 Abs. 1 BEK 804/2010).</li> </ul>
	<b>Zuständige Behörde</b>	Energinet.dk (§ 7 Abs. 1 BEK 804/2010).
<b>Flexibility Mechanism</b>		
<b>Kostenträger der Förderung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	Die Kosten für das Net-Metering gehen zu Lasten des Budgets, das von Energinet.dk verwaltet wird.
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	

4.5. Mengenregelung (Name des Instruments!)

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>		
<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>		
<b>Geförderte Technologien</b>	<b>Allgemeine Ausführungen</b>	
	<b>Wind</b>	
	<b>Solar</b>	
	<b>Geothermie</b>	
	<b>Biogas</b>	
	<b>Biomasse</b>	
<b>Höhe</b>	<b>Wasserkraft</b>	
	<b>Quotenhöhe und Zeitraum</b>	
	<b>Quotenanpassung</b>	
	<b>Technologiespezifische Zertifikatmenge</b>	
	<b>Mindestpreis für Zertifikate</b>	
<b>Internationale Anwendbarkeit</b>	<b>Ersatz- und Strafzahlung</b>	
	<b>Internationaler Handel mit Zertifikate</b>	
<b>Adressaten</b>	<b>Flexibility Mechanism</b>	
<b>Verfahren</b>	<b>Verfahren</b>	
	<b>Zuständige Behörde</b>	
<b>Kostenträger der Förderung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	

	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	

4.6. Steuerliche Regulierungsmechanismen (Name des Instruments!)

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>		
<b>Landesspezifischer Förderansatz</b>		
<b>Geförderte Technologien</b>	<b>Allgemeine Ausführungen</b>	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Biomasse Wasserkraft	
<b>Höhe</b>		
<b>Adressaten</b>		
<b>Verfahren</b>	<b>Verfahren</b>	
	<b>Zuständige Behörde</b>	
<b>Flexibility Mechanism</b>		
<b>Kostenträger der Förderung</b>	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	